

Satzung
der Ortsgemeinde Gundheim
über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts
nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung von gemeindeeigenem
Wohnbauland

Der Ortsgemeinderat von Gundheim hat in seiner Sitzung am 04.11.2021 aufgrund § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in seiner aktuellen Form in Verbindung mit § 24 GemO für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Gundheim hat einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Wolfsmorgen III“ erstellt. Ziel der Planung war es, gemeindeeigenes Wohnbauland zur Verfügung zu stellen. Dieser Bebauungsplan ist der erste von insgesamt zwei Bauabschnitten. Die Sicherung der Flächen für den zweiten Bauabschnitt und damit verbunden die Schaffung von gemeindeeigenem Wohnbauland soll Mittels dieser Satzung gewährleistet werden.

§ 2

Das Gebiet der Satzung umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Gundheim, Flur 1 Nrn. 815 – 817 sowie Flur 6, Nrn. 52/2, 53 – 56, 57/1, 57/2 und 58.

Der Geltungsbereich wird durch den beigefügten Plan konkretisiert.

§ 3

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird ein nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB mögliches besonderes Vorkaufsrecht geltend gemacht, um Gelände erwerben zu können, welches zur Schaffung des Planungsziels benötigt wird.

§ 4

Diese Satzung über die Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

67599 Gundheim, 05.11.2021

Gez. Leidemer

Leidemer

Ortsbürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung durch diese Satzung sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde geltend zu machen.

Die Satzungsunterlagen können sowohl bei der Ortsgemeindeverwaltung Gundheim, Hauptstraße 19 in 67599 Gundheim, während der Sprechstunden des Ortsbürgermeisters (mittwochs 17.00 bis 19.00 Uhr) als auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau, Am Schneller 3 in 67574 Osthofen, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags - freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer 3.5 eingesehen werden.

67599 Gundheim, 05.11.2021

Gez. Leidemer

Leidemer

Ortsbürgermeister

